



13. Juli 2004
L.

Gemeinde Reute: Teilzonenplan „Dorf, Hinterdorf“ (Festlegung einer Baulinie für einen reduzierten Waldabstand, mit Anpassung der Bauzonengrenze); Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 13. November 2003 ersucht der Gemeinderat Reute um die Genehmigung des Teilzonenplanes „Dorf, Hinterdorf“ durch den Regierungsrat. Bei einer Durchsicht im Jahre 2003 wurde festgestellt, dass für den Teilzonenplan das Verfahren betr. Waldfestlegung durchgeführt, die Genehmigung durch den Regierungsrat jedoch versäumt wurde.
2. Das Planungsamt hat zum Plan in einer ersten Vorprüfung am 12. Juli 1996 und in einer zweiten am 11. Dezember 1996 Stellung genommen.
3. Der Teilzonenplan wurde vom 28. April bis zum 27. Mai 1997 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan ist keine Einsprache erhoben worden.
4. Die auf den Plänen eingetragenen Waldgrenzen wurden vom Oberforstamt mit Verfügung vom 11. August 1997 festgelegt. Die 20-tägige Rekursfrist ist unbenutzt abgelaufen. Die Waldgrenze ist somit rechtskräftig festgelegt.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 49 Abs. 2 Baugesetz sind Zonenpläne dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese wird erteilt, wenn der Plan den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Vorliegendenfalls ist die Waldabstandslinie und die Anpassung der Bauzone zu genehmigen.
2. Das mit dem Teilzonenplan festgelegte „übrige Gemeindegebiet“ liegt im Grenzbereich der bisherigen Bauzone und der Landwirtschaftszone. Da die angrenzende Landwirtschaftszone nicht aufgehoben wird, ist auch der betroffene Landstreifen bis zur neuen Bauzonengrenze der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die Änderung wird mit vorliegendem Genehmigungsbeschluss vorgenommen.
3. Im Übrigen erscheint der Plan als zweckmässig. Er kann mit der genannten Anpassung genehmigt werden.

C. Beschluss des Regierungsrates

1. Der Teilzonenplan „Dorf, Hinterdorf“ wird mit folgender Änderung genehmigt (Art. 49 Abs. 2 Baugesetz):
 - Das im Plan festgelegte „übrige Gemeindegebiet“ wird der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Bezeichnung in der Legende wird entsprechend geändert.
2. Für die Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.
3. Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Adresse: Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell A.Rh., Postfach, 9043 Trogen) weitergezogen werden. Die schriftliche Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 54 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG, bGS 143.1).

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Baukoordinationsdienst (1 Expl. Teilzonenplan „Dorf, Hinterdorf“ mit
 Genehmigungsvermerk)
 Kantonales Planungsamt (MI); (1 Expl. Teilzonenplan „Dorf, Hinterdorf“
 mit Genehmigungsvermerk)
 Kantonales Oberforstamt (1 Expl. Teilzonenplan „Dorf, Hinterdorf“ mit
 Genehmigungsvermerk)
 Gemeinderat Reute (restliche Expl. Teilzonenplan „Dorf, Hinterdorf“ mit
 Genehmigungsvermerk)

*Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:*



Versandt am 16. Juli 2004